

# **P o l i z e i v e r o r d n u n g**

## **der Stadt Pulsnitz als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn und Steina sowie den dazugehörigen Ortsteilen**

### **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

### **Abschnitt 2 - Allgemeine und besondere Schutzvorkehrungen**

§ 3 Stadtstreicherei und öffentliche Belästigung

§ 4 Besondere Schutzvorrichtungen

§ 5 Öffentliche Einrichtungen

### **Abschnitt 3 - Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen**

§ 6 Schutz und Nutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

### **Abschnitt 4 - Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 7 Nachtruhe

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

§ 10 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 11 Lärm vor besonderen Einrichtungen

§ 12 Lärm durch Fahrzeuge

§ 13 Lärm von Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

§ 15 Lärm durch Tiere

### **Abschnitt 5 - Umwelt- und gemeindeschädliches Verhalten**

§ 16 öffentliche Gewässer, Brunnen und Quellfassungen

§ 17 Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Unerlaubte Abfallentsorgung und Staubbelästigung

§ 19 Offene Feuer im Freien

§ 20 Tierhaltung

§ 21 Verunreinigung durch Tiere

§ 22 Verwilderte Haustierarten

§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

§ 24 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

### **Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern**

§ 25 Hausnummern

§ 26 Hinweisschilder

### **Abschnitt 7 - Sonstige Bestimmungen**

§ 27 Gefährdung durch Bäume und Sträucher

### **Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen**

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# **Polizeiverordnung**

zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen Lärmbelästigung, zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über umweltschädliches Verhalten, über das Anbringen von Hausnummern und sonstigen Bestimmungen.

## **Rechtsgrundlagen**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 SächsPolG vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils gültigen Fassung wird durch die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Pulsnitz vom 14.02.2012 und des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pulsnitz mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Steina und den dazugehörigen Ortsteilen vom 10.05.2012 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für das Territorium der Stadt Pulsnitz, den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Steina und den dazugehörigen Ortsteilen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen

Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG).

Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Schutzmauern, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen; der Luftraum über dem Straßenkörper
- das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art (z. B. Buswartehäuschen), die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und deren Bepflanzungen.

(2) Gehwege sind, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern (Gehbahnen). Auch Fußwege, Fußgängerzonen, Treppen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 StVO gelten als Gehwege.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, landschaftsgärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, öffentliche Sportplätze, Parkanlagen, Denkmale, Waldungen, Schlossdamm, Sportanlagen, Friedhof, Freibad, Campingplatz, Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen sowie deren Bepflanzungen.

## **Abschnitt 2**

### **Allgemeine und besondere Schutzvorkehrungen**

#### **§ 3 Stadtstreicherei und öffentliche Belästigung**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt

- zu lagern oder zu nächtigen ,
- die Notdurft zu verrichten,
- andere durch Lärm und Aufdringlichkeit zu belästigen oder zu behindern, wenn dadurch Gefährdungen

der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auftreten.

- Alkohol an den nicht dafür vorgesehenen Flächen zu konsumieren, wenn durch alkoholbedingtes, unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten (Belästigung von Passanten, Grölen, Gefährdung anderer durch herumliegende Flaschen oder Gläser, Verunreinigungen), andere an der Nutzung der öffentlichen Straßen, des Weges , des Platzes gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden,
- aggressiv zu betteln.

Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht oder ihn durch Festhalten oder Ziehen an der Kleidung körperlich berührt. Ferner, bei Beschimpfungen des Passanten, wenn er nichts geben will.

#### **§ 4 Besondere Schutzvorrichtungen**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dass sie Personen, die die Straßen, Wege und Anlagen bestimmungsgemäß nutzen, verletzen oder Sachen beschädigen.
- (2) In die öffentlichen Straßen und öffentlichen Gehwege hineinragende Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel, Roste oder Klammern) versehen sein.  
Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden gefährden oder behindern.
- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen sind so anzubringen, dass sie mit Freileitungen und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) nicht in Berührung kommen und den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen.

#### **§ 5 Öffentliche Einrichtungen**

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte oder dazugehörige Hinweisschilder zu zustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu entfernen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

## **Abschnitt 3**

### **Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 6 Schutz und Nutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der Straßen, Wege und Anlagen hat ihrer Bestimmung gemäß nur so zu erfolgen, dass diese und darauf befindliche Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen, nicht beschädigt oder zerstört werden. Andere Benutzer dürfen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Wege in den Anlagen dienen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur dem Fußgängerverkehr.
- (3) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
  - Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren, zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
  - Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
  - außerhalb, der dem Zweck nach gewidmeten bzw. gekennzeichneten Plätze und Flächen Sport zu treiben, zu reiten, zu baden, zu zelten, Boot zu fahren, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen
  - Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
  - Hunde frei umherlaufen zu lassen sowie diese ihre Notdurft verrichten zu lassen,
  - auf Kinderspielplätze und Liegewiesen Hunde mitzunehmen,
  - Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  - Leistungen jeder Art feilzuhalten, anzubieten oder zu werben,
  - auf Parkanlagen und Dammwegen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Skateboards und Rollerskates zu fahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und fahrbare Krankenstühle.
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur altersgerecht (bis 12 Jahre) genutzt werden.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 7 Nachtruhe**

Als Nachtzeit ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr festgelegt. In Großnaundorf, Ohorn und Lichtenberg ist die Nachtzeit samstags von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr, feiertags und sonntags von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgelegt.

Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.

Vom Gebot des Schutzes der Nachtruhe wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

## **§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z. B. Zelten) veranstalten will, hat das bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung, sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht
  - bei angezeigten oder genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen (Lautstärke und Dauer der Benutzung kann beschränkt werden)
  - für amtliche Durchsagen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, der Sächs. Bauordnung, des Gaststättengesetzes, der Sächs. Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, Straßenverkehrs- und strafrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Aus Versammlungs- und Veranstaltungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung vom Lärm gilt auch für die Besucher von und vor derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, der Sächs. Bauordnung, des Gaststättengesetzes, der Sächs. Gaststättenverordnung und des Versammlungsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze dürfen nur von 08:00 bis 22:00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten, Kinderkrippen und durch Vereine. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

- (2) Auf Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. In Ohorn gilt diese Ruheregelung nur sonntags.
- (3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf öffentlichen Spielplätzen und im Umkreis von 50 m verboten:
  - a) gefährliche Gegenstände (z. B. Glasflaschen) mitzubringen,
  - b) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten,
- (4) Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung und des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 11 Lärm vor besonderen Einrichtungen**

- (1) Vor Kliniken, Altenheimen, Kirchen und Friedhöfen, Schulen während des Unterrichts, ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
- (2) Prozessionen und Begräbnisse dürfen nicht gestört werden.

### **§ 12 Lärm durch Fahrzeuge**

Bei der Benutzung von Fahrzeugen in allgemeinen und reinen Wohngebieten bzw. in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb öffentlicher Wege und Plätze verboten:

- Fahrzeug- oder Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
- sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Fahrzeugen, vor allem bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

### **§ 13 Lärm von Haus-, Hof- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Dritter zu stören, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind sie generell nicht gestattet.  
Zu störenden Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern und der Betrieb von Motorkettensägen und Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen u. ä. .
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Gläsern und Flaschen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Müllkübel, sowie Abfall- und Wertstoffsäcke dürfen ab 18.00 Uhr am Vortage der Leerung an die entsprechenden Abholplätze gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Sächsisches Abfall- und Bodenschutzgesetz bleiben unberührt.

### **§ 15 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass Dritte nicht durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

## **Abschnitt 5 Umwelt- und gemeineschädliches Verhalten**

### **§ 16 Öffentliche Gewässer, Brunnen und Quelfassungen**

- (1) Öffentliche Gewässer, Teiche, Brunnen und Quelfassungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, ihr Wasser zu verunreinigen, darin zu baden und darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen.
- (2) An öffentlichen Gewässern, Teichen, Brunnen und Quelfassungen ist das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art nicht gestattet.

### **§ 17 Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht mehr als den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden.
- (2) Aufgetretene Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Ortspolizeibehörde aus Gründen der Sicherheit die verkehrswidrigen Zustände auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 18 Unerlaubte Abfallentsorgung und Staubbelästigung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen erfolgt gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Sonstige Abfallablagerungen sind nicht zulässig.

- (2) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien regelt sich nach landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) In öffentliche Papierkörbe (Abfallkörbe) dürfen nur nach Art und Größe sowie dem Zweck entsprechende Kleinabfälle eingeworfen werden.
- (4) Müll- und Wertstoffcontainer/-behälter auf Straßen, Wegen und Anlagen dürfen nicht durchsucht werden.
- (5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, deren Beseitigung wegen fehlender technischer Mittel dem Anlieger nicht zuzumuten ist, sind unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.
- (6) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, sowie die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung) bleiben unberührt.

## **§ 19 Offene Feuer im Freien**

- (1) Offene Feuer sind Koch- und Lagerfeuer, Holzkohlegrill, Brauchtumsfeuer und Feuerwerk (Klasse II).
- (2) Feuerwerke (Klasse II), Lager- und Brauchtumsfeuer auf öffentlichem und privatem Gelände sind bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Name des Verantwortlichen (inkl. Wohnanschrift, wenn keine Übereinstimmung mit Verbrennungsort) bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Das Abbrennen von Feuerwerken (Klasse II) außerhalb des Zeitraumes vom 31. Dezember 00:00 Uhr bis 01. Januar 24:00 Uhr bedarf der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe des Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen, bei starkem oder böigem Wind, bei Inversionswetterlagen (Smog), Waldbrandwarnstufen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Sprengstoffgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **§ 20 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze mit Hunden zu betreten.



- (3) Im Umkreis von 300 m zu Kindertagesstätten, Schulen und Kinderspielplätzen sind Hunde grundsätzlich anzuleinen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (Maulkorbpflicht, etc.) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 21 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Der Halter oder Führer des Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 22 Verwilderte Haustierarten**

Festgestellte herrenlose und verwilderte Tiere dürfen nicht gefüttert, sondern müssen bei der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

## **§ 23 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen**

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen und Plätzen aufgestellt werden.
- (2) Das Ruhen oder Übernachten in Wohnmobilen und -anhängern im öffentlichen Verkehrsraum auf Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit ist erlaubter Gemeingebrauch.

## **§ 24 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für Beschriftungen und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 6**

### **Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern**

#### **§ 25 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, mit der von der Stadt Pulsnitz festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern mit gegebenenfalls klein geschriebenen Buchstaben zu vergeben.
- (2) Die Hausnummern sind in der Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke sichtbar anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut erkennbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Für die arabischen Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die kleinen Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo und wie Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

#### **§ 26 Hinweisschilder**

Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich sind (§ 5 b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz). Dazu gehören unter anderem: Straßenschilder, Hinweisschilder für Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **Abschnitt 7**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 27 Gefährdung durch Bäume und Sträucher**

- (1) Grundstücksbesitzer, Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigen.
- (2) Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu schneiden (auf Grundstücksgrenze), dass die Benutzung der Geh- und Radwege ungehindert möglich ist.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und des § 27 Abs. 2 des

Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 8** **Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde auch über die vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiungen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen Anordnungen oder den Auflagen einer erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nächtigt, lagert, die Notdurft verrichtet, Dritte belästigt, Alkohol an den nicht dafür vorgesehenen Flächen konsumiert, wenn durch alkoholbedingtes, unkontrolliertes, insbesondere aggressives Verhalten (Belästigung von Passanten, Grölen, Gefährdung anderer durch herumliegende Flaschen oder Gläser, Verunreinigungen), andere an der Nutzung der öffentlichen Straßen, des Weges, des Platzes gehindert oder von der Nutzung abgehalten werden,
2. entgegen § 4 scharfe und spitze Gegenstände im öffentlichen Verkehrsraum belässt, in Straßen und Gehwegen hineinragende Kellerschächte u. ä. nicht mit festen Verschlüssen versieht, Fahnen, Schriftbänder u. ä. so anbringt, dass sie eine öffentliche Gefahr darstellen,
3. entgegen § 5 öffentliche Einrichtungen (Hydranten, Schieberklappen u. a.) verstellt, verstopft, entfernt, verunreinigt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
4. entgegen § 6 in Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt oder befährt, Wegsperrungen beseitigt oder verändert, Einfriedungen und Sperren überklettert, außerhalb, der dem Zweck nach gewidmeten bzw. gekennzeichneten Plätze und Flächen Sport treibt, reitet, badet, zeltet, Boot fährt, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert, Hunde frei laufen lässt, Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, Gewässer und Wasserbecken verunreinigt, darin badet oder darin eingesetzte Tiere fängt, Leistungen jeglicher Art feilhält, anbietet oder wirbt, Park- und Dammwege befährt oder Fahrzeuge abstellt, Turn- und Spielgeräte nicht altersgerecht benutzt,
5. entgegen § 7 sich so verhält, dass Dritte in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt oder gestört werden,
6. entgegen § 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Dritte erheblich belästigt werden, eine öffentliche Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung bei der Ortpolizeibehörde veranstaltet

7. entgegen § 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Dritte erheblich belästigt werden, eine öffentliche Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung bei der Ortpolizeibehörde veranstaltet
8. entgegen § 9 aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 10 Sport- und Spielplätze außerhalb der angegebenen Zeiten benutzt, auf öffentlichen Spielplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt, im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält,
10. entgegen § 11 vermeidbaren Lärm vor den aufgeführten Einrichtungen verursacht,
11. entgegen § 12 unnötigen Lärm bei der Benutzung von Fahrzeugen verursacht oder sich bei nächtlichen An- und Abfahrten lärmend unterhält,
12. entgegen § 13 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten durchführt,
13. entgegen § 14 Wertstoffe außerhalb der angegebenen Zeiten in Depotcontainer einwirft, die Standorte der Container verunreinigt, Müllkübel nicht entfernt,
13. entgegen § 14 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
14. entgegen § 15 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt oder gefährdet werden,
15. entgegen § 16 öffentliche Gewässer, Brunnen und Quelfassungen zweckentfremdet benutzt, beschmutzt, verunreinigt, badet bzw. eingesetzte Tiere fängt,
16. entgegen § 17 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt, aufgetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 18 öffentliche Papierkörbe zweckentfremdet benutzt, Müll- und Wertstoffcontainer/-behälter durchsucht, außergewöhnliche Verunreinigungen nicht anzeigt,
18. entgegen § 19 Lager- und Brauchtumsfeuer auf öffentlichen und privaten Gelände bei der Ortpolizeibehörde nicht anzeigt, Dritte durch das Abrennen durch Rauch oder Gerüche belästigt,
19. entgegen § 20 Tiere nicht gefähderungsfrei hält und nicht beaufsichtigt, öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze mit Hunden betritt, Hunde im Umkreis von 300 m zu Kindertagesstätten, Schulen und Kinderspielplätzen nicht an der Leine führt oder der Anzeigepflicht nach Absatz 5 nicht nachkommt,
20. entgegen § 21 die Notdurft seines Tieres nicht unverzüglich von Straßen, Gehwegen u. a. beseitigt,

21. entgegen § 22 herrenlose und verwilderte Tiere füttert und sie nicht bei der Ortspolizeibehörde meldet,
  22. entgegen § 23 Zelte und Wohnwagen außerhalb ausgewiesener Flächen und Plätze aufstellt,
  23. entgegen § 24 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  24. entgegen § 25 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit gut lesbaren und festgesetzten Hausnummern versieht,
  25. entgegen § 26 Hinweisschilder bzw. Einrichtungen beseitigt, verändert oder verdeckt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5 € bis 500 €, und bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5 € bis 1000 € geahndet werden.
  - (3) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Pulsnitz als Ortspolizeibehörde.

### **§ 30 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie die Verordnung über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, die Gefahrenstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Absatz 4 SächsPolG bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pulsnitz mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Steina und den dazugehörigen Ortsteilen tritt am 01.06.2012 in den o. g. Gemeinden in Kraft.
- (2) Die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pulsnitz mit den Gemeinden Großnaundorf, Lichtenberg, Ohorn, Steina, Oberlichtenau und den dazugehörigen Ortsteilen vom 19. September 2001 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Pulsnitz, den 11. Mai 2012

Graff  
Bürgermeister und Vorsitzender des  
Gemeinschaftsausschusses